Ä24 Wir eröffnen Chancen und sichern den Zusammenhalt (Gute Bildung, gute Chancen, ein Leben lang: Kindergärten, Schulen und Ausbildung)

Antragsteller*in: Astrid Kluge (KV Gera)

Änderungsantrag zu A12NEU

Von Zeile 228 bis 230 einfügen:
eingeräumt bekommen, die zwischen den jeweiligen Pädagog*innen, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten abgestimmt werden sollen. Wir setzen uns sowohl in Thüringen als auch in der Kultusministerkonferenz für eine Anpassung der Regelungen im Umgang mit den Leistungsmöglichkeiten von Schüler*innen mit Lese- und Rechtschreibstörungen sowie Rechenstörungen entsprechend der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse ein, um auch bei diesen schulischen Fertigkeiten immer eine bestmögliche Förderung und Nachteilsausgleich in allen Schulstufen zu gewähren.

Begründung

Sowohl die LRS als auch die Rechenstörung zählen innerhalb der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) zu den psychischen und Verhaltensstörungen in Form einer Entwicklungsstörung.

Seit 2018 gibt es eine ärztliche Leitline zur Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung, an deren Erarbeitung auch pädagogische Fachverbände teilnahmen. Dort steht: „Entsprechende weitere schulische Maßnahmen im Bereich des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes stellen zudem wichtige Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen für eine erfolgreiche schulische Laufbahn und spätere Bildungs- und Berufskarriere der betroffenen Person dar.“ Leider werden die Lehrer*innen (insbesondere im Schulamts-Bezirk Ostthüringen) bei Rechenstörungen angehalten, keinen Nachteilsausgleich zu gewähren. Es wird sich auf die Schulordnung bezogen, welche in diesem Punkt auch in der Neufassung 2020 nicht verändert wurde. Ich sehe hier durchaus Handlungsspielraum, nicht aber das Schulamt. Deshalb wäre ein Dyskalkulieerlass oder eine Anpassung der Schulordnung sinnvoll.

Auch der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007 zu „Grundsätzen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ ist diesbezüglich zu überarbeiten.

Bezüglich des Umgangs mit LRS besteht derzeit eher kein Handlungsbedarf, jedoch wird auch diese ärztliche Leitlinie derzeit überarbeitet, was eine Anpassung des Umgangs mit dieser Störung nach sich ziehen könnte.